

RS Lvwg 2022/4/5 LVwG 51.25-5090/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.04.2022

Index

L8205 Baustoff

E15203000 Umwelt, Verbraucher und Gesundheitsschutz Verbraucher Schutz der Gesundheit und der Sicherheit

E15300000 Umwelt, Verbraucher und Gesundheitsschutz

Norm

StBauMÜG §14 Abs1

StBauMÜG §17c Abs3

StBauMÜG §13d

Rechtssatz

Der Spruch eines Bescheides auf Untersagung, jegliche „selbsttragende Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten gemäß EN 14509:2013 ohne gesetzeskonforme Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen“ auf dem Markt bereitzustellen, und zwar bis zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands, ist insofern nicht konkret genug, als daraus nicht hervorgeht, welche konkreten Sandwich-Elemente am Markt nicht mehr bereitgestellt werden dürfen.

Schlagworte

CE-Kennzeichnung, Inverkehrbringen, Untersagung, Marktüberwachung, Bauprodukte, Konkretisierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2022:LVwg.51.25.5090.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at